



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

—

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Maskengegner zieht Waffe in Straßenbahn Halle (Saale) am 13.11.2021

Kleine Anfrage - **KA 8/644**

Sehr geehrter Herr Präsident,

beigefügt übersende ich Ihnen die Antwort der Landesregierung - erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport - auf die o. g. Kleine Anfrage.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tamara Zieschang
Ministerin für Inneres und Sport

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.

Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung. Die Anlage ist in Word als Objekt beigefügt und öffnet durch Doppelklick den Acrobat Reader.

Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Maskengegner zieht Waffe in Straßenbahn Halle (Saale) am 13.11.2021

Kleine Anfrage – KA 8/644

Vorbemerkung der Anfragestellerin:

Wie das Internetchronikportal dubisthalle.de am 14.11.2021 berichtet („Maskengegner zückt in der Straßenbahn in Halle (Saale) eine Waffe“, dubisthalle.de, 14.11.2021, Link: <https://dubisthalle.de/maskengegner-zueckt-in-der-strassenbahn-eine-waffe>) kam es am 13.11.2021 in Halle (Saale) um 21:15 Uhr in einer Straßenbahn zu einem Zwischenfall, bei dem ein 30 Jahre alter Mann ohne Mund-Nasen-Schutz eine vermeintliche Waffe gezogen hatte, nachdem er von anderen Fahrgästen auf die im ÖPNV geltende Maskenpflicht hingewiesen wurde. Während einer Durchsuchung durch Polizeibeamte stellte sich die vermeintliche Waffe als „täuschend echt aussehende Attrappe heraus“ (Anscheinswaffe). Laut „[dubist-halle.de](https://dubisthalle.de)“ hat die Polizei die Ermittlungen gegen den Mann aufgenommen.

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Vorbemerkung der Landesregierung:

Der parlamentarische Informationsanspruch ist grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen insoweit als Verschlusssache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrungen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG

14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe von Informationen zu den Fragen 4, 5 und 6 könnte die Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben des Verfassungsschutzes bzw. den Schutz personenbezogener Daten und der Persönlichkeitsrechte beeinträchtigen. Zudem würde dies u. a. Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken sowie auf den Erkenntnisstand des Verfassungsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt und der Ermittlungsbehörden ermöglichen. Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 1:

In welchem Stand befindet sich das o. g. Verfahren derzeit?

Antwort auf Frage 1:

Nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen wurde das Verfahren am 25. März 2022 an die sachleitende Staatsanwaltschaft Halle (Saale) abgegeben. Die Staatsanwaltschaft hat das Bestehen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte bejaht und am 13. April 2022 vor dem Amtsgericht Halle – Strafrichter – Anklage wegen des Tatvorwurfs der Bedrohung und des Verstoßes gegen das Waffengesetz erhoben. Zwischenzeitlich wurde die Anklage durch das Gericht zugelassen und ein Termin zur Durchführung der Hauptverhandlung bestimmt.

Frage 2:

Wie sind die bisherigen Ermittlungen verlaufen? Insbesondere welche Ergebnisse haben die Untersuchung hinsichtlich des Täters bisher ergeben?

Antwort auf Frage 2:

Unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Tat konnte der Tatverdächtige aufgrund der vorliegenden Informationen zur Person noch am Tatort angetroffen werden. Im Rahmen der polizeilichen Maßnahmen wurde die Identität des Tatverdächtigen zweifelsfrei festgestellt und es wurde bei der Durchsuchung seiner Person eine Druckluftwaffe aufgefunden und sichergestellt. Eine körperliche Untersuchung der tatverdächtigen Person hat nicht stattgefunden.

Frage 3

Haben die bisherigen Ermittlungen Hinweise auf das Motiv des Täters ergeben?

Antwort auf Frage 3:

Im Rahmen der polizeilichen Ermittlung konnten keine Erkenntnisse zum Motiv des Tatverdächtigen erlangt werden. Aufgrund der noch ausstehenden Befassung mit dem Sachverhalt in einem Gerichtsverfahren kann eine abschließende Beantwortung der Frage seitens der Landesregierung nicht erfolgen.

Frage 4

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse zu Verbindungen des Täters in die extreme Rechte vor und wenn ja, welche?

Antwort auf Frage 4:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung ist als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 5

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass gegen den Täter vor und/oder seit der Tat in anderen Fällen mit Corona-Bezug und/oder PMK-Bezug ebenfalls ermittelt wird/wurde und wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.

Antwort auf Frage 5:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung ist als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 6

Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, ob es gegen den Täter vor und/oder seit der Tat in anderen Fällen Ermittlungen wegen des Missbrauchs von Anscheinswaffen und/oder Waffen und/oder Munition gab bzw. gibt und wenn ja, welche? Bitte aufschlüsseln nach Ort, Datum, Tatbeständen und ggf. Begehungsweise, Zuordnung PMK.

Antwort auf Frage 6:

Auf die Vorbemerkung der Landesregierung wird verwiesen. Die vollständige Antwort der Landesregierung ist als Verschlussache „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ eingestuft. Sie kann bei der Geheimschutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

Frage 7

War der o.g. Täter dem Verfassungsschutz bereits bekannt?

Antwort auf Frage 7

Nein. Die Person war dem Verfassungsschutz vor der Tat nicht bekannt.

Frage 8

Hat sich der Verfassungsschutz bzgl. des o. g. Täters in der Vergangenheit an Behörden vor Ort gewandt, um diese zu informieren und wenn ja, wann und mit welchem Inhalt?

Antwort auf Frage 8

Nein. Auf die Antwort auf Frage 7 wird verwiesen.